

## **Benutzungs- und Gebührensatzung des Heimatmuseums der Stadt Boizenburg/Elbe**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3, Nr. 11, sowie § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. MV S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. MV S. 190), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 18.06.2020 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Museen der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen.

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

(1) Die Satzung gilt für das „Heimatmuseum“, Markt 1, 19258 Boizenburg/Elbe und für die beiden Außenstellen „Elbbergmuseum“, Auf dem Elbberg, 19258 Boizenburg/Elbe und Grenzanlage-Museum in Leisterförde als öffentliche Einrichtungen der Stadt Boizenburg/Elbe.

(2) Die Satzung regelt:

- den allgemeinen Museumsbetrieb und
- die Benutzung der Museen als Veranstaltungsorte

(3) Die Museen sollen für die Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung darstellen, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschaffen, bewahren, erforschen, bekannt machen und ausstellen.

Dieser Zweck des Heimatmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte der Stadt Boizenburg/Elbe in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Zweck der Außenstellen „Elbbergmuseum“ und Grenzanlage-Museum Leisterförde wird verwirklicht durch die Darstellung der jüngeren Zeitgeschichte (Nationalsozialismus und DDR-Grenzanlagen).

(4) Veranstaltungsräume der Museen dienen den kulturellen Zwecken der Stadt Boizenburg/Elbe.

(5) Im Heimatmuseum ist eine umfangreiche Fotosammlung für Recherchen aller Art archiviert.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Für die Museen gelten festgelegte Öffnungstage und -zeiten. Sie werden zusammen mit der Hausordnung durch Aushang bekannt gemacht. Mit dem Betreten der Einrichtungen erkennt die Benutzerin oder der Benutzer die geltende Hausordnung an.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten muss die Besichtigung und Nutzung der Räume vereinbart werden.
- (3) Durch die im Rahmen dieser Satzung festgelegte Benutzung der Museen wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Im Rahmen der vorliegenden Satzung ist jede natürliche und juristische Person zur Besichtigung der Ausstellungsstücke und zur Nutzung der aufgeführten Museen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt.
- (5) Für die Benutzung der Museen werden nach dieser Satzung keine Entgelte erhoben.
- (6) Das Erstellen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen für kommerzielle Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Museumsleitung.

## **§ 3 Pflichten und Haftung**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich in den Räumen ruhig zu verhalten und die Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Sie haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist untersagt, die Ausstellungsstücke der Museen zu berühren. Ein Sicherheitsabstand von 50 cm zu den Objekten soll eingehalten werden.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Ausstellungsräumen untersagt. Ausnahmen von dem Verbot des Essens und Trinkens können bei Sonderveranstaltungen durch die Museumsleitung zugelassen werden.
- (4) Schulklassen und Gruppen von Kindertageseinrichtungen werden nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Begleitperson eingelassen. Die Aufsicht über minderjährige Kinder wird nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Museen übernommen, sondern obliegt den Eltern bzw. den von ihnen beauftragten Aufsichtspersonen.
- (5) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- (6) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, die eine sehbehinderte Person begleiten, dürfen nicht mitgebracht werden.
- (7) Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Stadt Boizenburg/Elbe als Trägerin der Museen nicht.

#### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

(1) Die Museumsleitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann auch auf andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übertragen werden. Den Anordnungen und Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf ihrer Grundlage ergangenen Hausordnung verstoßen oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, haften für den daraus entstehenden Schaden.

(3) Diese Personen können durch Beauftragte der Museen für bestimmte Zeit, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen, die geeignet sind, die Museen oder andere Besucherinnen oder Besucher zu schädigen, durch ein Hausverbot auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg, den

Harald Jäschke  
Bürgermeister







<b>Kalkulation für die Gebühren der Museen der Stadt Boizenburg/Elbe</b>											
Basistabelle											
<b>Ist-Kosten (Vollkostenrechnung)(Produkt 252000000)</b>											
lfd. Nr.	Kontobezeichnung	Konto	2016 Betrag	gesamt Betrag	2017 Betrag	gesamt Betrag	2018 Betrag	gesamt Betrag	2019 Betrag	gesamt Betrag	Mittelwert Betrag
<b>1.</b>	<b>Erlöse</b>										
	Zuweisungen vom Bund	41441000	- €				3.042 €		1.521 €		1.141 €
	Zuweisungen vom Land	41442000	- €				- €		- €		- €
	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	41443000	- €				- €		- €		- €
	Zuweisung von privaten Unternehmen	41451000	- €				- €		- €		- €
	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwend	41510000	- €				- €		- €		- €
	Sonstige laufende Erträge	46290000	494 €		685 €		1.288 €		649 €		779 €
	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	46614000	- €				- €		- €		- €
	Erstattungskonto Abwasser	52220000							7 €		2 €
	Erstattungskonto Strom	52260000							779 €		195 €
				494 €		685 €		4.330 €		2.955 €	2.116 €
<b>2.</b>	<b>Kosten</b>										
<b>2.1.</b>	<b>Personalkosten</b>										
	Dienstbezüge AN	50220000	58.436 €		55.203 €		66.094 €		45.610 €		56.336 €
	Dienstbezüge Bundesfreiwilligendienst	50250000	- €		- €		- €		- €		- €
	Versorgungskassen AN	50320000	1.858 €		1.783 €		1.980 €		1.382 €		1.751 €
	Beiträge gesetzl. SV AN	50420000	11.458 €		10.741 €		13.354 €		9.480 €		11.258 €
	Sonstige Personaleinbehalten AN	50629000	- €		- €		- €		- €		- €
	Pauschalierte LSt	50900000	- €		148 €		143 €		79 €		92 €
				71.751 €		67.874 €		81.571 €		56.551 €	69.437 €

FS





S. 10

2.2. Gebäude- / Grundstückskosten / Sonstiges			*5	*6	*7	*10	*11
Abfall	52210000	92 €	94 €	96 €	98 €	100 €	102 €
Abwasser	52220000	75 €	76 €	78 €	79 €	81 €	83 €
Gas	52240000	5.267 €	5.372 €	5.480 €	5.589 €	5.701 €	5.815 €
Strom	52260000	2.011 €	2.051 €	2.092 €	2.134 €	2.177 €	2.221 €
Wasser	52270000	113 €	115 €	117 €	120 €	122 €	124 €
Sonstige	52290000	19 €	19 €	20 €	20 €	20 €	21 €
Unterhaltung Gebäude	52313000	9.099 €	49.281 €	10.266 €	10.472 €	10.681 €	10.895 €
Bewirtschaftung Gebäude	52323000	622 €	635 €	648 €	661 €	674 €	687 €
Unterhaltung Kunstgegenstände	52342000	804 €	820 €	836 €	853 €	870 €	888 €
Unterhaltung BGA	52370000	923 €	941 €	960 €	980 €	999 €	1.019 €
Geringwertige Geräte	52380000	616 €	628 €	640 €	653 €	666 €	680 €
Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauch	52490000	445 €	454 €	463 €	472 €	481 €	491 €
Kostenersatzungen an Gemeinden und Gemeindeverbär	52543000	500 €	510 €	520 €	531 €	541 €	552 €
Sonstige Aufw. für Sachleistungen	52910000	404 €	412 €	420 €	428 €	437 €	446 €
Sonstige Aufw. für Dienstleistungen	52920000	3.088 €	3.150 €	3.213 €	3.277 €	3.343 €	3.410 €
Aufw. für Fortbildungen	56120000	36 €	37 €	38 €	38 €	39 €	40 €
Aufw. Reisekosten für Dienstreisen	56130000	16 €	17 €	17 €	17 €	18 €	18 €
Aufw. für allg. Betreuung der Bediensteten	56140000	102 €	104 €	106 €	108 €	110 €	113 €
Büromaterial	56310000	72 €	74 €	75 €	77 €	78 €	80 €
Fachliteratur/Zeitschriften	56320000	491 €	501 €	511 €	521 €	532 €	542 €
Porto & Versandkosten	56330000	2 €	2 €	2 €	2 €	2 €	2 €
Telefon/Datenübertragungskosten	56340000	70 €	72 €	73 €	74 €	76 €	78 €
sonstige Geschäftsaufwendungen	56390000	18 €					
Gebäudeversicherungen	56411000	497 €	506 €	517 €	527 €	537 €	548 €
Hausratversicherung/Gebäudeinhaltsversicherung	56417000	131 €	133 €	136 €	139 €	141 €	144 €
Sonstige Versicherungen	56419000	1.359 €	1.387 €	1.414 €	1.443 €	1.472 €	1.501 €
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden etc.	56420000	38 €	38 €	39 €	40 €	41 €	41 €
Aufw. Interne Leistungsverrechnung	58100000	4.441 €	4.530 €	4.620 €	4.713 €	4.807 €	4.903 €
		31.350 €	71.959 €	33.398 €	34.066 €	34.747 €	35.442 €
<b>2.3. Abschreibungen</b>							
Afa auf bebaute Grdstk. mit kultur.	53440000	3.723 €	3.723 €	3.723 €	3.723 €	3.723 €	3.723 €
Afa auf Betriebsausstattung (Afa 2019 ist noch vorläufig)	53852000	3.818 €	3.818 €	3.818 €	3.818 €	3.818 €	3.818 €
		7.541 €	7.541 €	7.541 €	7.541 €	7.541 €	7.541 €
		110.444 €	151.787 €	134.980 €	137.946 €	140.983 €	144.079 €

Erlöse werden mit **keiner** jährlichen Steigerung angenommen.

\*2,3,4,8,9 In Anlehnung an die Tarifierhöhungen wurden für die Personalkosten Kostensteigerungen in Höhe von 1,06%(für 2020) sowie 2,5%(ab 2021) berücksichtigt.

\*5,6,7,10,11 In Anlehnung an den durchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex vergangener Jahre wurde eine jährliche Kostensteigerung in Höhe von 2% (ab 2020) berücksichtigt.

\* alle EURO Beträge wurden auf volle Euro gerundet